



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 20.02.2025

Kennzeichnungspflicht bei Veranstaltungen gegen die CDU/CSU

Die jüngste Anweisung innerhalb der Bayerischen Polizei, Veranstaltungen mit dem Schlagwort „gegen CDU und CSU“ zu kennzeichnen, hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der politischen Neutralität der Polizeiarbeit aufgeworfen. Es ist aus Sicht des Fragestellers alarmierend, dass solche parteispezifischen Markierungen eingeführt werden, während vergleichbare Schlagwörter für andere Parteien fehlen. Dies könnte den Eindruck erwecken, dass die Polizei instrumentalisiert wird, um bestimmte politische Interessen zu schützen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wer hat die Entscheidung getroffen, dieses spezifische Schlagwort in den polizeilichen Systemen einzuführen? | 3 |
| 1.2 | Welche Kriterien wurden bei der Auswahl dieses Schlagwortes zugrunde gelegt? | 3 |
| 1.3 | Warum wurden keine vergleichbaren Schlagwörter für Veranstaltungen gegen andere politische Parteien eingeführt? | 4 |
| 2.1 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Polizei trotz dieser Anweisung ihre Neutralität bewahrt? | 4 |
| 2.2 | Gab es innerhalb der Polizei Bedenken oder Beschwerden bezüglich dieser Anweisung? | 4 |
| 2.3 | Wenn ja, wie wurden diese adressiert? | 4 |
| 3.1 | Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Anschein einer parteiischen Polizeiarbeit zu vermeiden? | 4 |
| 3.2 | Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Einführung dieses Schlagwortes? | 4 |
| 3.3 | Wurden für die Einführung des Schlagwortes externe Stellen oder Experten für Polizeiarbeit und politische Neutralität konsultiert? | 4 |
| 4.1 | Wie wird die Öffentlichkeit über solche internen Anweisungen informiert, um Transparenz zu gewährleisten? | 5 |

4.2	Werden Veranstaltungen gegen andere Parteien ebenfalls gesondert erfasst?	5
4.3	Wenn ja, mit welchen Schlagwörtern?	5
5.1	Falls nein, warum wird hier eine unterschiedliche Behandlung vorgenommen?	5
5.2	Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Ungleichbehandlung im Kontext der Gleichbehandlung aller politischen Parteien?	5
5.3	Wie wurde die Anweisung zur Einführung des Schlagwortes intern kommuniziert?	5
6.1	Gab es eine Diskussion oder Abstimmung innerhalb der Polizeiführung zu diesem Thema?	5
6.2	Welche Rolle spielte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bei dieser Entscheidung?	5
6.3	Welche Reaktionen gab es seitens der betroffenen politischen Parteien auf diese Anweisung?	5
7.1	Wurden seit der Einführung des Schlagwortes bereits Veranstaltungen entsprechend gekennzeichnet (bitte Anzahl angeben)?	6
7.2	Plant die Staatsregierung, diese Praxis angesichts der Kritik zu überdenken oder anzupassen?	6
7.3	Inwiefern beeinflusst die Kennzeichnung von Veranstaltungen mit dem Schlagwort „gegen CDU und CSU“ die polizeiliche Präsenz und die polizeilichen Maßnahmen bei solchen Events?	6
8.1	Werden ähnliche Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen gegen andere Parteien ergriffen?	6
8.2	Wie wird sichergestellt, dass der Schutz aller politischen Parteien und ihrer Veranstaltungen gleichwertig gewährleistet wird?	6
8.3	Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um die politische Neutralität der Polizei langfristig zu sichern (bitte in diesem Zusammenhang ggf. Fortbildungsprogramme für Polizeibeamte zum Thema politische Neutralität nennen und Modalitäten beschreiben, die die Einhaltung der Neutralität der Polizeibeamten regelmäßig überprüfen und sicherstellen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.07.2025

Vorbemerkung:

Das Schlagwort „gegen CDU/CSU“ wurde temporär durch die Bayerische Polizei eingeführt, weil es während des Bundestagswahlkampfes 2025 im Zusammenhang mit dem „Fünf-Punkte-Plan Migration“ zu bundesweiten Störungen und Straftaten zum Nachteil von Liegenschaften sowie Veranstaltungen der Parteien CDU und CSU kam (siehe hierzu u. a. www.tagesspiegel.de¹). Die Etablierung des Schlagwortes diente als Grundlage für eine fundierte Gefährdungsbewertung der Bayerischen Polizei in Bezug auf dieses neue überregional auftretende Phänomen, welches zeitlich und thematisch klar eingrenzbar war.

Durch die hier gegenständliche Verschlagwortung konnten die Mobilisierungspotenziale entsprechender Einsatzlagen besser abgeschätzt, die Kräfteplanungen der Bayerischen Polizei effizienter gestaltet und die Gefährdungsbewertung im Hinblick auf diese Einsatzlagen durch eine valide Datengrundlage unterstützt werden (z. B. Aufruf zu Störungen, begangene Straftaten im Kontext der Veranstaltungen und Versammlungen, Teilnahme von gewaltbereiten Personengruppen).

Die Schlagwortvergabe wurde zum 04.03.2025 wieder inaktiviert, nachdem sich in den beiden Wochen vor der Inaktivierung des Schlagwortes keine gefahrschärfenden Erkenntnisse im Sachzusammenhang ergaben.

1.1 Wer hat die Entscheidung getroffen, dieses spezifische Schlagwort in den polizeilichen Systemen einzuführen?

Die Entscheidung wurde auf polizeilicher Fachebene in Absprache zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Landeskriminalamt und dem Polizeipräsidium Mittelfranken getroffen.

1.2 Welche Kriterien wurden bei der Auswahl dieses Schlagwortes zugrunde gelegt?

Die Erläuterung zur ordnungsgemäßen Vergabe des Schlagwortes „gegen CDU/CSU“ lautet im Wortlaut wie folgt:

„temporäres Schlagwort für die BT-Wahl 2025; ist stets gemeinsam mit dem Schlagwort „Bundestagswahl 2025“ zu setzen; bezieht sich ausschließlich auf VSAM und VA, die im Zusammenhang mit dem Bundestagswahlkampf 2025 durchgeführt werden und die sich gegen Liegenschaften, Veranstaltungen oder Auftritte von Mandatsträgern der CDU/CSU in Bayern richten; Anlass hierfür sind aktuelle Störungen im Bundesgebiet im Zusammenhang mit dem „Fünf-Punkte-Plan Migration“; VSAM und VA, die sich lediglich inhaltlich gegen die politischen Ziele der CDU/CSU richten, sind nicht mit dem Schlagwort zu versehen“

¹ <https://www.tagesspiegel.de/politik/mit-transparenten-und-bengalos-linksextreme-besetzen-offenbar-cdu-geschäftsstelle-in-hannover-13126288.html>

Die Abkürzung „VA“ steht für Veranstaltungen und die Abkürzung „VSAM“ für Versammlungen.

1.3 Warum wurden keine vergleichbaren Schlagwörter für Veranstaltungen gegen andere politische Parteien eingeführt?

Die Etablierung des Schlagwortes „gegen CDU/CSU“ war geboten, weil es sich um ein neues und hinreichend eingrenzbare Phänomen handelte, aus dem erhebliche Störungen im Kontext Politisch motivierter Kriminalität zu erwarten waren. Dieses neue Phänomen bestand bei anderen Parteien nicht. Stattdessen konnte im sonstigen Veranstaltungs- und Versammlungsgeschehen auf umfassende Erfahrungswerte und anderweitige Auswertungsmöglichkeiten (u. a. den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität) zurückgegriffen werden, um eine fundierte Gefährdungsbewertung durchzuführen. Auf die Vorbemerkung wird im Übrigen verwiesen.

2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Polizei trotz dieser Anweisung ihre Neutralität bewahrt?

Ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht liegt nicht vor. Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

2.2 Gab es innerhalb der Polizei Bedenken oder Beschwerden bezüglich dieser Anweisung?

2.3 Wenn ja, wie wurden diese adressiert?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, Beschwerden oder Bedenken aus der Bayerischen Polizei wurden im Sachzusammenhang weder an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch an das für die Betreuung des Verfahrens zuständige Polizeipräsidium Mittelfranken herangetragen.

3.1 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Anschein einer parteipolitischen Polizeiarbeit zu vermeiden?

Eine parteipolitische Polizeiarbeit liegt nicht vor. Insofern ergab sich auch keine Veranlassung, um einen solchen Anschein zu vermeiden.

3.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Einführung dieses Schlagwortes?

Die Einführung des Schlagwortes diene insbesondere der Gefahrenabwehr und basiert damit auf den Bestimmungen der Art. 30 ff und Art. 53 ff Bayerisches Polizeiaufgabengesetz.

3.3 Wurden für die Einführung des Schlagwortes externe Stellen oder Experten für Polizeiarbeit und politische Neutralität konsultiert?

4.1 Wie wird die Öffentlichkeit über solche internen Anweisungen informiert, um Transparenz zu gewährleisten?

Die Fragen 3.3 und 4.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, eine Einbindung externer Stellen in die polizeiliche Datenerhebung ist insbesondere aus Gründen des Geheimschutzes nicht vorgesehen.

4.2 Werden Veranstaltungen gegen andere Parteien ebenfalls gesondert erfasst?

4.3 Wenn ja, mit welchen Schlagwörtern?

5.1 Falls nein, warum wird hier eine unterschiedliche Behandlung vorgenommen?

5.2 Wie rechtfertigt die Staatsregierung diese Ungleichbehandlung im Kontext der Gleichbehandlung aller politischen Parteien?

Die Fragen 4.2 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

5.3 Wie wurde die Anweisung zur Einführung des Schlagwortes intern kommuniziert?

Die Einführung des Schlagwortes wurde auf unterschiedlichen Wegen an die hiervon betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kommuniziert, u. a. per Anpassung des Schlagwortkataloges samt entsprechender Erläuterungen, durch Dienstunterrichte sowie durch Steuerungen per E-Mail.

6.1 Gab es eine Diskussion oder Abstimmung innerhalb der Polizeiführung zu diesem Thema?

6.2 Welche Rolle spielte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bei dieser Entscheidung?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Diskussion innerhalb der Polizeiführung erfolgte nicht. Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

6.3 Welche Reaktionen gab es seitens der betroffenen politischen Parteien auf diese Anweisung?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden keine Reaktionen der Parteien CDU oder CSU im Sachzusammenhang bekannt.

7.1 Wurden seit der Einführung des Schlagwortes bereits Veranstaltungen entsprechend gekennzeichnet (bitte Anzahl angeben)?

Ja, es wurden mit Stand 07.03.2025 insgesamt 54 Datensätze mit dem Schlagwort versehen.

7.2 Plant die Staatsregierung, diese Praxis angesichts der Kritik zu überdenken oder anzupassen?

Nein, die Etablierung des Schlagwortes „gegen CDU/CSU“ und die darauf aufbauende Auswertung dienen der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Diese muss auch weiterhin gewährleistet sein.

7.3 Inwiefern beeinflusst die Kennzeichnung von Veranstaltungen mit dem Schlagwort „gegen CDU und CSU“ die polizeiliche Präsenz und die polizeilichen Maßnahmen bei solchen Events?

8.1 Werden ähnliche Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen gegen andere Parteien ergriffen?

8.2 Wie wird sichergestellt, dass der Schutz aller politischen Parteien und ihrer Veranstaltungen gleichwertig gewährleistet wird?

Die Fragen 7.3 bis 8.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Polizeiliche Maßnahmen und auch der polizeiliche Kräfteinsatz werden auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Gefährdungsbewertung durch die einsatzführende Dienststelle festgelegt, unabhängig von den betroffenen politischen Parteien oder Themenbereichen.

Ein Zusammenhang mit dem Schlagwort „gegen CDU/CSU“ besteht nur insofern, als hierdurch die Gefährdungsbewertung vereinfacht wird. Eine darüber hinausgehende Auswirkung besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

8.3 Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um die politische Neutralität der Polizei langfristig zu sichern (bitte in diesem Zusammenhang ggf. Fortbildungsprogramme für Polizeibeamte zum Thema politische Neutralität nennen und Modalitäten beschreiben, die die Einhaltung der Neutralität der Polizeibeamten regelmäßig überprüfen und sicherstellen)?

Die Bayerische Polizei gewährleistet die politische Neutralität ihrer Beschäftigten insbesondere durch umfassende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

Ausbildung

Die Polizeiausbildung verfolgt verschiedene Grundsätze, um die politische Neutralität der Polizei langfristig zu sichern. Diese Grundsätze orientieren sich insbesondere an den Prinzipien der politischen Bildung, wie sie im „Beutelsbacher Konsens“, der in den 1970er-Jahren formuliert wurde und seither besonders für die formale politische Bildung auf zentrale Leitgedanken verweist, festgelegt sind. Die wichtigsten Grundsätze dabei sind:

1. Überwältigungsverbot: Polizeiauszubildende dürfen nicht mit einer bestimmten politischen Meinung indoktriniert werden. Die Ausbildung stellt sicher, dass sie sich auf Basis von Fakten und einer kritischen Auseinandersetzung mit politischen Themen eine eigene Meinung bilden können.
2. Kontroversitätsgebot: Politische Bildung innerhalb der Polizeiausbildung verpflichtet sich dazu, unterschiedliche Sichtweisen darzustellen. Relevante politische Positionen werden sachlich und differenziert behandelt, wobei es keine „falsche Ausgewogenheit“ geben darf, d. h. Randpositionen erhalten keinen überproportionalen Raum.
3. Schülerorientierung und Demokratieförderung: Die Polizeiausbildung vermittelt den Polizeiauszubildenden die Fähigkeit, politische Zusammenhänge zu analysieren und sich aktiv mit demokratischen Prozessen auseinanderzusetzen. Dadurch werden sie darauf vorbereitet, ihr berufliches Handeln im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszurichten.
4. Verankerung von Wertebildung und Verfassungstreue: Die Polizei ist rechtlich verpflichtet, die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aktiv zu vertreten. Dies wird in der Ausbildung betont, um sicherzustellen, dass Polizisten und Polizistinnen im Dienst keine parteipolitische Haltung einnehmen, sondern sich an rechtlichen und ethischen Grundsätzen orientieren.
5. Kritische Auseinandersetzung mit politischen Einflüssen: Es wird ein Bewusstsein für gezielte politische Einflussnahme geschaffen, insbesondere in sozialen Medien. Die Ausbildung sensibilisiert die Polizeiauszubildenden für Desinformation und extremistische Tendenzen, sodass sie solche Mechanismen erkennen und professionell darauf reagieren können.
6. Einsatz wissenschaftlich fundierter Lehrmethoden: Das Fach Politische Bildung/ Zeitgeschehen in der Polizeiausbildung beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und anerkannten didaktischen Prinzipien. Einschätzungen von Institutionen wie dem Verfassungsschutz werden als fundierte Quelle herangezogen, um Extremismus einzuordnen.

All diese Grundsätze gewährleisten, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unabhängig von parteipolitischen Strömungen handeln und ihre Rolle als neutraler Akteur im demokratischen Rechtsstaat wahrnehmen. Darüber hinaus werden den Auszubildenden in verschiedenen Ausbildungsfächern (z. B. Allgemeines Polizeirecht, Beamtenrecht, Berufsethik) u. a. folgende Inhalte vermittelt:

- Grundrechte nach dem Grundgesetz
- Verfassungstreue, Gesetzesgehorsam und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten
- Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung bei der politischen Betätigung
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Fortbildung

Durch das Fortbildungsprogramm der Bayerischen Polizei wird lebenslanges Lernen gefördert, um die persönliche und berufliche Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Fachbereichen zu unterstützen. Die Fortbildung baut grundsätzlich auf die in der Ausbildung vermittelten Inhalte und Grundsätze auf. Um auch im Fortbildungsbereich auf die zunehmende Komplexität gesellschaft-

licher Herausforderungen im politischen Bereich reagieren zu können, wurde 2024 beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei (BPF) in Ainring ein neuer Arbeitsbereich „Politische Bildung/Demokratische Resilienz“ geschaffen. Dieser thematisiert in Teilbereichen bestehender Fachseminare (z. B. Führungsseminare) sowie in eigenständigen digitalen und Präsenzformaten Inhalte, welche die Stellung der Polizei in einem demokratischen Staat betreffen. In diesem Zusammenhang wird punktuell auch das Thema „Parteilpolitische Neutralität“ angesprochen.

Die gesamte Fortbildung beim BPF Ainring richtet sich aus am Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) sowie am Leitbild der Bayerischen Polizei: „Der Umgang mit Menschen stellt an uns höchste Anforderungen. Wir sind für den Bürger da. Seine Anliegen respektieren wir und behandeln alle gleich.“ Zusätzlich leitet die Rechtsprechung die Neutralitätspflicht der Staatsorgane aus dem Grundgesetz her. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ist es Aufgabe der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Rechtsprechung folgert aus dem Vergleich zu Parteien, dass Staatsorgane im politischen Meinungskampf neutral bleiben müssen. Ebenso verpflichtet § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz Beamte zur parteipolitischen Neutralität, zur unparteiischen, allgemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung und dazu, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.